

Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV)

vom 22. August 2007 (Stand am 1. Juli 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9a Absatz 4^{bis}, 15 Absatz 2, 21 Absatz 3, 39 Absatz 1 Buchstabe d und 41 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (RAG),

auf Artikel 936 des Obligationenrechts (OR)²

und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³ (RVOG),⁴

verordnet:

1. Abschnitt: Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen

Art. 1 Gesuch um Zulassung

¹ Ein Gesuch um Zulassung bei der Aufsichtsbehörde muss einreichen:

- a. jede natürliche Person, die als Revisorin oder Revisor oder als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte Revisionsdienstleistungen erbringen will;
- b. jedes Revisionsunternehmen, das als Revisor, als Revisionsexperte oder als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen Revisionsdienstleistungen erbringen will;
- c.⁵ jede natürliche Person, die basierend auf einer Zulassung gemäss Buchstabe a als leitende Prüferin oder leitender Prüfer Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁶ (Finanzmarktgesetze) durchführen will (Art. 9a Abs. 2 RAG);

AS 2007 3989

¹ SR 221.302

² SR 220

³ SR 172.010

⁴ Fassung gemäss Ziff. II 1 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpfprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁶ SR 956.1

- d.7 jedes Revisionsunternehmen, das basierend auf der Zulassung gemäss Buchstabe b als Prüfgesellschaft Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen will (Art. 9a Abs. 1 RAG).

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss zusammen mit dem Gesuch den Nachweis über die Einzahlung der Gebühr nach Artikel 38 einreichen.

Art. 2 Form des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Zulassung ist in elektronischer Form und auf Papier einzureichen.

² Das Gesuch auf Papier muss unterzeichnet sein.

Art. 3 Inhalt des Gesuchs und Unterlagen

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss im Gesuch alle Angaben machen und sämtliche Unterlagen bezeichnen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

² Die Unterlagen sind erst auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hin einzureichen.

³ Die Unterlagen sind als Kopien des Originals einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einreichung des Originals oder einer beglaubigten Kopie auf Papier oder in elektronischer Form verlangen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann Unterlagen selbst einholen, wenn sie vorgängig die Zustimmung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erhält.

Art. 4 Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wird zugelassen, wenn sie oder er über einen unbescholtenen Leumund verfügt und wenn sich aus keinen anderen persönlichen Umständen ergibt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bietet.

² Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- a.⁸ strafrechtliche Verurteilungen;
- b. bestehende Verlustscheine.

Art. 5⁹ Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums

Als Abschlüsse eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums (Art. 4 Abs. 2 Bst. c RAG) gelten Abschlüsse der ersten Studienstufe (Bachelorstudium) mit 180 Kreditpunkten oder der zweiten Studienstufe (Masterstudium) mit zusätzlichen 90 bis 120 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS).

⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. April 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS **2012** 1777).

Art. 6¹⁰ Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts
Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts ist erbracht, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Prüfung nach einem von der Aufsichtsbehörde anerkannten Reglement (Art. 34) erfolgreich bestanden hat.

Art. 7 Beaufsichtigung der Fachpraxis¹¹
Die Fachpraxis gilt als unter Beaufsichtigung erworben, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einer Fachperson, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, formell unterstellt war und die Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt hat.

Art. 8 Eintragung ins Handelsregister

¹ Eine natürliche Person darf nur dann selbstständig gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn:

- a. sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen ist; und
- b. sie selbst wie auch ihr Einzelunternehmen von der Aufsichtsbehörde entsprechend zugelassen sind.¹²

² Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland dürfen nur dann Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbringen, wenn sie eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Art. 9 Führungsstruktur

¹ Ein Revisionsunternehmen verfügt über eine genügende Führungsstruktur zur Überwachung der einzelnen Mandate, wenn es:

- a. ein internes Qualitätssicherungssystem aufweist;
- b. die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Grundsätze und Massnahmen der Qualitätssicherung überwacht.

² ...¹³

Art. 9a¹⁴ Zulassung von Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland

¹ Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland werden als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen, wenn:

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS **2010** 5171).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 2017, mit Wirkung seit 1. Okt. 2017 (AS **2017** 4863).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2015 (AS **2015** 2439).

- a. sie die Voraussetzungen nach Artikel 9 RAG oder diesen gleichwertige Voraussetzungen erfüllen; und
- b. die Erfüllung der Auskunftspflicht und Meldepflichten sowie der Zutrittsbewilligung gegenüber der Schweizer Aufsichtsbehörde sichergestellt ist.

² Ausländische Revisionsunternehmen, die für schweizerische Gesellschaften des öffentlichen Interesses Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbringen, unterstehen der schweizerischen Aufsicht.

³ Ausländische Revisionsunternehmen, die in ihrem Sitzstaat einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstellt sind oder sich freiwillig unterstellen können, werden in der Schweiz nicht als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen.¹⁵

⁴ Wird die Unterstellung im Sitzstaat nach der Zulassung in der Schweiz möglich, so muss das Revisionsunternehmen dies der Schweizer Aufsichtsbehörde melden. Die Schweizer Aufsichtsbehörde setzt dem Revisionsunternehmen für die Zulassung im Sitzstaat eine angemessene Frist.¹⁶

Art. 10¹⁷ Anerkennung ausländischer Aufsichtsbehörden

¹ Bei der Anerkennung gleichwertiger ausländischer Aufsichtsbehörden kann auf die Anerkennung durch andere Staaten oder internationale Gremien und auf die Gewährung des Gegenrechts abgestellt werden.

² Die nach Artikel 8 Absatz 2 RAG anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden sind in Anhang 2 aufgeführt.

³ Die Aufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen mit der anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten, auch wenn für das ausländische Revisionsunternehmen die Zulassungspflicht nach Artikel 8 Absatz 2 RAG entfällt.

Art. 10a¹⁸

Art. 11 Ausreichende Versicherung der Haftungsrisiken

¹ Ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn es zur Deckung seiner Haftpflicht aus der Prüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt.

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 2017, in Kraft seit 1. Okt. 2017 (AS **2017** 4863).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 2017, in Kraft seit 1. Okt. 2017 (AS **2017** 4863).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2015 (AS **2015** 2439).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015 (AS **2015** 2439). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 2017, mit Wirkung seit 1. Okt. 2017 (AS **2017** 4863).

² Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens betragen:

- a. 5 Millionen Franken bei einem Prüfhonorar von mehr als 20 Millionen Franken;
- b. 2 Millionen Franken bei einem Prüfhonorar zwischen 10 und 20 Millionen Franken;
- c. 1 Million Franken in allen übrigen Fällen.

³ Massgebend sind alle Prüfhonorare, die das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen in seiner letzten genehmigten Jahresrechnung für Revisionsdienstleistungen an Gesellschaften des öffentlichen Interesses verbucht hat.

⁴ Für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die keine Prüfhonorare von Gesellschaften des öffentlichen Interesses verbuchen, gilt Absatz 2 Buchstabe c.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann die Deckungssumme im Einzelfall erhöhen, wenn diese der Geschäftstätigkeit und den damit verbundenen Risiken sowie dem Risikomanagement nicht angemessen ist.

⁶ Sie entscheidet im Einzelfall, welche finanziellen Sicherheiten als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 gelten.

⁷ Das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen muss der Aufsichtsbehörde unverzüglich jede Änderung des Versicherungsvertrages mitteilen. Dies gilt sinngemäss auch für gleichwertige finanzielle Sicherheiten.

Art. 11a¹⁹ Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

¹ Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche:

- a.²⁰ Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934²¹, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentliche Kaufangebote gemäss Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015²², Wertpapierhäuser gemäss Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018²³ (FINIG) und Pfandbriefzentralen gemäss Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930²⁴;

a^{bis}.²⁵ Personen nach Artikel 1b BankG;

¹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

²⁰ Fassung gemäss Anhang I Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

²¹ SR **952.0**

²² SR **958.1**

²³ SR **954.1**

²⁴ SR **211.423.4**

²⁵ Eingefügt durch Ziff. II 1 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5229).

- b. Versicherungsunternehmen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004²⁶;
 - c.²⁷ Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen gemäss FINIG, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Depotbanken sowie Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006²⁸;
 - d.²⁹ ...
- 2 ...³⁰

Art. 11b³¹ Ausreichende Organisation

Ein Revisionsunternehmen ist zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen ausreichend organisiert (Art. 9a Abs. 1 Bst. b RAG), wenn es:

- a. über mindestens zwei zugelassene leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer für den Aufsichtsbereich nach Artikel 11a verfügt, für den die Zulassung erteilt wird;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate in dem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a verfügt, für den die Zulassung erteilt wird;
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c OR unabhängig von seiner Rechtsform einhält.

Art. 11c³² Unvereinbarkeit mit der Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit

Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 RAG ist die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit (Art. 9a Abs. 1 Bst. c RAG) durch folgende Personen:

- a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
- b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt

²⁶ SR **961.01**

²⁷ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

²⁸ SR **951.31**

²⁹ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

³⁰ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

³¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

³² Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;

c.³³ die leitenden Prüferinnen oder Prüfer.

Art. 11d³⁴ Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentlichen Kaufangeboten, Wertpapierhäusern und Pfandbriefzentralen³⁵

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentlichen Kaufangeboten, Wertpapierhäusern und Pfandbriefzentralen (Art. 11a Abs. 1 Bst. a), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:³⁶

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 1500 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. 24 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a.³⁷ 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten sechs Jahren;
- b. 24 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11d^{bis} 38 Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG³⁹, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

³³ Eingefügt durch Ziff. II 1 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5229).

³⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

³⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

³⁶ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

³⁷ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. II 1 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5229).

³⁹ SR **952.0**

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 800 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Sie oder er verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a.⁴⁰ 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten sechs Jahren;
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

³ Leitende Prüferinnen und Prüfer können für die Zulassung oder deren Beibehaltung nach Absatz 1 beziehungsweise 2 Berufserfahrung und Prüfstunden im Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a und c anrechnen, wenn sie mindestens 20 Prozent der nötigen Prüfstunden nach den Absätzen 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe a in der Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG oder in der Prüfung von Informationssystemen (Informatikprüfung) erworben haben.

⁴ Sie können nur die Weiterbildung anrechnen, die sie im Aufsichtsbereich dieses Artikels absolviert haben.

Art. 11e⁴¹ Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung
von Versicherungsunternehmen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Versicherungsunternehmen (Art. 11a Bst. b), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich des vorliegenden Artikels;
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

- a.⁴² 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten sechs Jahren;
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11⁴³ Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Depotbanken, Verwalten von Kollektivvermögen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen⁴⁴

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Depotbanken, Verwalten von Kollektivvermögen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 11a Abs. 1 Bst. c), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:⁴⁵

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 800 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a.⁴⁶ 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten sechs Jahren;
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

³ Prüfstunden bei Depotbanken gelten als Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

⁴² Fassung gemäss Anhang I Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang I Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang I Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang I Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

Art. 11^{g47}**Art. 11^{h48}** Weiterbildung

¹ Weiterbildungen nach den Artikeln 11d–11f, einschliesslich solcher unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:⁴⁹

- a. Die Weiterbildung umfasst die nach Artikel 3 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. November 2014⁵⁰ (FINMA-PV) pro Aufsichtsbereich definierten Prüfgebiete.
- b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.
- c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

Art. 11i–11k⁵¹**Art. 11⁵²** Unabhängigkeit bei der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

Die Vorschriften zur Unabhängigkeit (Art. 11 RAG und 728 OR) sind bei der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen unter Berücksichtigung des aufsichtsrechtlichen Prüfzwecks anzuwenden.

Art. 12 Wirkung der Zulassungsverfügung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darf Revisionsdienstleistungen erst erbringen, nachdem die Aufsichtsbehörde die Zulassung verfügt hat.

² Die Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen und als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte umfasst gleichzeitig die Zulassung für die

⁴⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014 (AS **2014** 4295). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁵⁰ SR **956.161**

⁵¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014 (AS **2014** 4295). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁵² Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

Erbringung von Revisionsdienstleistungen, für die das Bundesrecht geringere fachliche Anforderungen vorschreibt.

^{2bis} Die Zulassung eines Revisionsunternehmens, einer leitenden Prüferin oder eines leitenden Prüfers, die in einem bestimmten Aufsichtsbereich erteilt wurde, ermächtigt nicht zur Durchführung einer Prüfung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵³ in einem anderen Aufsichtsbereich.⁵⁴

^{2ter} Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a–c erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁵⁵ und des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁵⁶ im betroffenen Aufsichtsbereich.⁵⁷

³ Bevor die Zulassung verfügt wird, dürfen Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte», «zugelassene leitende Prüferin», «zugelassener leitender Prüfer», «zugelassenes Revisionsunternehmen», «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» oder «zugelassene Prüfgesellschaft» nicht verwendet werden.⁵⁸

Art. 13

1 ...⁵⁹

2 ...⁶⁰

Art. 14 Mitwirkungspflicht

Die Aufsichtsbehörde kann von Personen und Unternehmen, die nach Handelsregistereintragung, Geschäftstätigkeit oder Geschäftswerbung dem RAG unterstehen könnten, alle Unterlagen und Aufschlüsse verlangen, die sie benötigt, um zu beurteilen, ob eine zulassungspflichtige Tätigkeit vorliegt.

Art. 15 Mitteilung des Entzugs der Zulassung

Entzieht die Aufsichtsbehörde einer natürlichen Person oder einem Revisionsunternehmen die Zulassung befristet oder unbefristet, so informiert sie die zuständigen Handelsregisterämter, gegebenenfalls die Börse sowie diejenigen Aufsichtsbehörden,

⁵³ SR **956.1**

⁵⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁵⁵ SR **955.0**

⁵⁶ SR **950.1**

⁵⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014 (AS **2014** 4295). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁵⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁵⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁶⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, mit Wirkung seit 1. Okt. 2015 (AS **2015** 2439).

den, die gemäss Eintragung im Revisorenregister eine spezialgesetzliche Zulassung erteilt haben.

2. Abschnitt: Revisorenregister

Art. 16⁶¹

Art. 17 Anforderungen an das Register

¹ Das Register wird elektronisch geführt.

² Der Inhalt kann jederzeit durch elektronische Wiedergabe und auf einem Papierausdruck sichtbar gemacht werden.

³ Die Daten sind mit Suchkriterien abrufbar.

Art. 18 Öffentlichkeit

¹ Die Einträge im Register sind öffentlich und im Internet unentgeltlich zugänglich.

² Die Aufsichtsbehörde bescheinigt auf Verlangen schriftlich, dass eine Person oder ein Unternehmen zugelassen und im Register eingetragen ist. Sie erhebt dafür eine Gebühr von 50 Franken.

³ Nicht öffentlich sind das Zulassungsgesuch, die mit der Zulassung zusammenhängende Korrespondenz, die eingereichten Unterlagen und die Zulassungsverfügung.

Art. 19 Natürliche Personen

¹ Der Eintrag natürlicher Personen enthält folgende Angaben:

- a. persönliche Registernummer;
- b. Name und Vorname;
- c. Heimatort;
- d. Datum der Zulassung;
- e. Art der Zulassung;
- f. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine provisorische Zulassung;
- g.⁶² gegebenenfalls Funktionen der Person sowie Firma oder Name gemäss Handelsregister, Adresse und Unternehmens-Identifikationsnummer des Revisionsunternehmens:
 1. dessen Inhaber oder Gesellschafter die Person ist,

⁶¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

- 2. in dessen oberstem Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder in dessen Geschäftsführungsorgan die Person Einsitz nimmt,
 - 3. bei dem die Person angestellt ist, oder
 - 4. mit dem die Person in ähnlicher Form wie in Ziffer 3 verbunden ist;
 - h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Berufsverband;
 - i. gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im Schweizer Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
 - j.⁶³ gegebenenfalls einen Hinweis auf die Inaktivität der Person.
- ² Zugelassene natürliche Personen gelten als inaktiv, wenn sie gemäss dem Register keine Funktion nach Absatz 1 Buchstabe g ausüben.⁶⁴

Art. 20 Revisionsunternehmen

Der Eintrag von Revisionsunternehmen enthält folgende Angaben:

- a.⁶⁵ Unternehmens-Identifikationsnummer;
- b. Firma oder Name und Rechtsform gemäss Eintrag im Handelsregister;
- c.⁶⁶ Adresse und Sitz sowie bei Zweigniederlassungen von Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland einen Hinweis auf den Hauptsitz;
- d. Datum der Zulassung;
- e. Art der Zulassung;
- f. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine provisorische Zulassung;
- f^{bis}.⁶⁷ Regelwerk, nach dem das interne System zur Qualitätssicherung betrieben wird;
- f^{ter}.⁶⁸ die Art der externen Qualitätssicherung oder, wenn keine solche betrieben wird, einen entsprechenden Hinweis;
- g.⁶⁹ Unternehmens-Identifikationsnummer, Adresse und Sitz sämtlicher im Handelsregister eingetragener Zweigniederlassungen in der Schweiz;

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 2017, in Kraft seit 1. Okt. 2017 (AS **2017** 4863).

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 2017, in Kraft seit 1. Okt. 2017 (AS **2017** 4863).

⁶⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 26. Jan. 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, in Kraft seit 1. April 2011 (AS **2011** 533).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012 (AS **2012** 6071). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Aug. 2017, in Kraft seit 1. Okt. 2017 (AS **2017** 4863).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

- g^{bis}.⁷⁰ gegebenenfalls Hinweise zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der Einträge, insbesondere bei Umstrukturierungen;
- h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Berufsverband;
- i. gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im Schweizer Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- j.⁷¹ ...

Art. 21⁷² Spezialgesetzliche Zulassungen

¹ Bei der Festlegung und Beurteilung der Voraussetzungen für spezialgesetzliche Zulassungen stellen die anderen schweizerischen Aufsichtsbehörden im Sinne von Artikel 22 RAG auf die Zulassungen der Aufsichtsbehörde ab. Entzieht die Aufsichtsbehörde eine Zulassung, so entziehen die anderen schweizerischen Aufsichtsbehörden die spezialgesetzliche Zulassung ebenfalls.

² Die anderen schweizerischen Aufsichtsbehörden nehmen die Eintragung, Änderung und Löschung spezialgesetzlicher Zulassungen von Personen und Unternehmen direkt auf elektronischem Weg im Register der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten dieses Zugriffs in einer Verordnung.

³ Die anderen schweizerischen Aufsichtsbehörden und die Aufsichtsbehörde teilen einander den befristeten oder unbefristeten Entzug und jede andere Änderung einer Zulassung mit.

Art. 21a⁷³ Übertragung der Zulassung

¹ Zwei Revisionsunternehmen können bei der Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zulassung des einen Revisionsunternehmens auf das andere beantragen.

² Die Aufsichtsbehörde überträgt die Zulassung, wenn:

- a. die Übertragung der Zulassung auf einer Übertragung der entsprechenden Geschäftstätigkeit beruht; und
- b. das übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

³ Die Zulassung einer natürlichen Person kann nicht übertragen werden.

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

⁷¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, mit Wirkung seit 1. Okt. 2015 (AS **2015** 2439).

⁷² Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5165).

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

Art. 22 Löschung des Eintrags

Der Eintrag einer Zulassung wird von der Aufsichtsbehörde aus dem Register gelöscht, wenn:

- a. die zugelassene Person verstorben ist;
- b. das zugelassene Unternehmen aufgelöst und im Handelsregister gelöscht wurde;
- c. einer Person oder einem Unternehmen die Zulassung befristet oder unbefristet entzogen wurde;
- d. die zugelassene Person oder das zugelassene Unternehmen dies beantragt;
- e.⁷⁴ die Dauer der Zulassung des Revisionsunternehmens abgelaufen ist.

Art. 22a⁷⁵ Berichtigung des Registers

¹ Die Aufsichtsbehörde leitet von Amtes wegen das Verfahren zur Berichtigung des Registereintrages ein, wenn dieser den Tatsachen oder der Rechtslage nicht oder nicht mehr entspricht und die zur Mitteilung verpflichteten Personen oder Revisionsunternehmen (Art. 15 Abs. 3 RAG) die Berichtigung nicht selbst vornehmen oder anmelden.

² Zu diesem Zweck fordert sie die zur Berichtigung verpflichteten Personen oder Revisionsunternehmen auf, die Berichtigung des Registers innert 30 Tagen vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Berichtigung erforderlich ist.

³ Kann die Aufsichtsbehörde die zur Berichtigung verpflichteten Personen oder Revisionsunternehmen nicht erreichen, so veröffentlicht sie die Aufforderung im Bundesblatt.

⁴ Veranlassen die verpflichteten Personen oder verpflichteten Revisionsunternehmen die Berichtigung nicht selbst, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Berichtigung in einer Verfügung an.

Art. 23⁷⁶ Aufbewahrung und Archivierung von Akten

¹ Die Aufsichtsbehörde bewahrt die Akten für jede Person und jedes Unternehmen gesondert und in chronologischer Reihenfolge auf.

² Die Akten zu einer Person oder einem Unternehmen werden während 20 Jahren ab dem letzten Zuwachs aufbewahrt. Wird eine Person oder ein Unternehmen aus dem Register gelöscht, so dürfen die Akten zehn Jahre nach der Löschung vernichtet werden. Dies gilt nicht bei der Löschung von Unternehmen infolge Fusion, Spaltung und anderer Umstrukturierungstatbestände.

⁷⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

³ Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Die Akten, die vom Bundesarchiv nicht als archivwürdig eingestuft werden, werden vernichtet.

Art. 24 Elektronische Aufbewahrung

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Akten elektronisch erfassen und aufbewahren.

² Werden Akten elektronisch erfasst und aufbewahrt, so kann ihre Papierform vernichtet werden. Originalunterlagen werden an die Absenderin oder den Absender zurückgeschickt.

Art. 25 Anforderungen an die elektronische Aufbewahrung und die Datensicherheit

¹ Die elektronischen Systeme für das Register und für die Aufbewahrung von Akten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die aufgenommenen Daten bleiben in Bestand und Qualität langfristig erhalten.
- b. Das Format der Daten ist vom Hersteller bestimmter elektronischer Systeme unabhängig.
- c. Die Daten werden nach anerkannten Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik gesichert.
- d. Es liegt eine Dokumentation zum Programm und zum Format vor.

² Die Aufsichtsbehörde regelt die Berechtigung zum Zugriff auf die Daten und auf die elektronischen Systeme in einer Verordnung.

³ Sie erlässt ein Betriebsreglement über:

- a. die periodische Sicherung der Daten auf dezentralen Datenträgern;
- b. die Wartung der Daten und der elektronischen Systeme;
- c. die Sicherung der Daten und der elektronischen Systeme gegen Missbrauch;
- d. die Massnahmen bei technischen Störungen der elektronischen Systeme.

Art. 26 Herausgabe von Akten

¹ Die Aufsichtsbehörde und die anderen schweizerischen Aufsichtsbehörden können einander elektronischen Zugriff auf Zulassungsgesuche, die Unterlagen dazu und auf die übrigen Akten gewähren.⁷⁷

² Die Aufsichtsbehörde kann die Herausgabe von Akten verweigern, wenn:

- a. die Akten ihrer internen Meinungsbildung dienen;

⁷⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5165).

- b. deren Herausgabe ein laufendes Verfahren gefährden oder die Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit beeinträchtigen würde;
- c. sie mit den Zielen der Revisionsaufsicht oder mit deren Zweck nicht vereinbar ist.

Art. 27 Koordination mit den Handelsregisterbehörden

Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung der Vorschriften des OR, des RAG und der jeweiligen Ausführungsbestimmungen mit den Handelsregisterbehörden zusammenarbeiten und mit diesen Daten austauschen.

3. Abschnitt: Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

Art. 28⁷⁸

Art. 29 Leitende Revisorinnen und Revisoren

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen für jede Revisionsdienstleistung eine Person bezeichnen, die die Verantwortung trägt (leitende Revisorin oder leitender Revisor).

² Sie dürfen nur Personen als leitende Revisorinnen oder leitende Revisoren bezeichnen, gegenüber denen sie ein Weisungsrecht besitzen und die ihre Organisation, ihre Abläufe und ihren Prüfansatz kennen.

³ Die leitende Revisorin oder der leitende Revisor unterzeichnet den Revisionsbericht oder die Prüfbestätigung.

⁴ Die Revisionsunternehmen melden der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Wechsel leitender Revisorinnen und Revisoren und geben die Gründe für den Wechsel an.

Art. 30⁷⁹ Berichterstattung

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde jährlich per 30. Juni über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen Bericht erstatten (Aufsichtsbericht). Sie müssen den Bericht bis zum 30. September einreichen.

² Sie müssen keinen Aufsichtsbericht einreichen, wenn sie im laufenden Kalenderjahr zugelassen wurden oder in diesem Kalenderjahr von der Aufsichtsbehörde überprüft werden.

⁷⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

Art. 31 Aktualisierte Zulassungsunterlagen

Das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen muss die aktualisierten Zulassungsunterlagen zusammen mit dem Bericht nach Artikel 30 einreichen.

Art. 32 Vorgehen bei der Überprüfung

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen zeitlich und sachlich staffeln.

² Sie legt die Form und den Gegenstand der Überprüfung fest und bestimmt die Vorgehensweise.

³ Sie kann die Überprüfung gemeinsam mit anderen schweizerischen Aufsichtsbehörden durchführen.⁸⁰

Art. 33⁸¹ Überprüfung von freiwillig unterstellten Revisionsunternehmen

¹ Bei Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellt haben, überprüft die Aufsichtsbehörde Revisionsdienstleistungen für Unternehmen, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 RAG sind.

² Revisionsunternehmen, die Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen wollen, können sich nicht freiwillig der Aufsicht unterstellen, sobald sie die Anforderung nach Artikel 11b Buchstabe b erfüllen.

4. Abschnitt: Aufsichtsbehörde**Art. 34⁸²** Anerkennung von Prüfungsreglementen⁸³

¹ Die Aufsichtsbehörde anerkennt ein Prüfungsreglement, wenn:

- a. die Kenntnisse der schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geprüft werden, die für die Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen notwendig sind; und
- b. die Prüfung in den Amtssprachen des Bundes angeboten wird; das Reglement kann daneben auch die Prüfung in Englisch vorsehen.

² Sie kann weitere Vorschriften erlassen, insbesondere zum Inhalt des Prüfungsreglementes.

³ Sie kann selbst ein Prüfungsreglement erstellen und Prüfungen durchführen.

⁸⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5165).

⁸¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS **2010** 5171).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

Art. 35 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Die Direktorin oder der Direktor sowie das Personal der Aufsichtsbehörde müssen von der Revisionsbranche unabhängig sein.

² ...⁸⁴

Art. 36 Paritätisches Organ des Vorsorgewerkes

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Zusammensetzung und das Wahlverfahren sowie die Organisation des paritätischen Organs für das Vorsorgewerk der Aufsichtsbehörde. Bei gemeinschaftlichen Vorsorgewerken legen die Arbeitgeber ihre Regelungen gemeinsam fest.

² In das paritätische Organ dürfen nur fachkundige und zur Wahrnehmung ihrer Führungsaufgabe geeignete Personen gewählt werden. Soweit möglich sollen die Geschlechter und Amtssprachen angemessen vertreten sein.

³ Die Entschädigungen an die Mitglieder des paritätischen Organs werden von der Kassenkommission von PUBLICA festgelegt.

5. Abschnitt: Gebühren und Aufsichtsabgabe**Art. 37** Grundsatz

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren.

² Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁸⁵.

Art. 38⁸⁶ Zulassung

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller eine Gebühr für:

- a. die Beurteilung eines Zulassungsgesuchs;
- b. die Erneuerung der Zulassung;
- c. den Wechsel der Zulassungsart;
- d. die Übertragung der Zulassung (Art. 21a).

² Die Gebühr pro Zulassung beträgt für:⁸⁷

- a. natürliche Personen: 800 Franken;

⁸⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁸⁵ SR **172.041.1**

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

⁸⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

b. Revisionsunternehmen: 1500 Franken.

3 ...⁸⁸

⁴ Bei aussergewöhnlichem Aufwand wird die doppelte Gebühr erhoben. Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ Von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 250 Franken. Die Gebühr beträgt mindestens 5000 Franken. Gebührenpflichtig sind auch Unternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellen.

⁶ Stellt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen mehrere Zulassungsgesuche gleichzeitig, so werden die Zulassungsgebühren nach Aufwand erhoben.⁸⁹

7 ...⁹⁰

⁸ Prüft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nur Personen nach Artikel 1b BankG⁹¹ (Art. 11a Abs. 1 Bst. abis), so beträgt die Gebühr 1500 Franken.⁹²

Art. 39 Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

¹ Die Gebühren für die Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen werden nach Zeitaufwand festgelegt.

² Der Tagesansatz für das Personal der Aufsichtsbehörde beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis zwischen 1000 und 2500 Franken pro Person. Der Tagessatz für beigezogene Drittpersonen richtet sich nach den marktüblichen Ansätzen.

Art. 40 Übrige Verfügungen und Dienstleistungen

¹ Für übrige Verfügungen und Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 250 Franken.

2 ...⁹³

Art. 41 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Gebührenansätze an die Teuerung anpassen.

⁸⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 2017, mit Wirkung seit 1. Okt. 2017 (AS **2017** 4863).

⁸⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014 (AS **2014** 4295). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁹¹ SR **952.0**

⁹² Eingefügt durch Ziff. II 1 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5229).

⁹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, mit Wirkung seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

Art. 42 Aufsichtsabgabe

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten.

² Die Aufsichtsabgabe ergibt sich aus dem Verhältnis der Prüfhonorare des einzelnen Revisionsunternehmens zur Summe aller Prüfhonorare, welche die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen verbuchen. Sie beträgt mindestens 10 000 Franken.

2bis ...⁹⁴

^{2ter} Die Aufsichtsabgabe für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die nur Personen nach Artikel 1b BankG⁹⁵ prüfen, beträgt mindestens 2500 Franken.⁹⁶

³ Massgebend sind die Prüfhonorare nach Artikel 11 Absatz 3.

Art. 43 Dauer der Abgabepflicht

Die Aufsichtsabgabe ist während der Dauer der Zulassung zu entrichten.

Art. 44 Zahlungsmodus

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den abgabepflichtigen Revisionsunternehmen aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr eine Akontozahlung in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Quartal des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen Akontozahlung und Schlussrechnung werden auf die Akontozahlung des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann das Revisionsunternehmen eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

6. Abschnitt: Übertretungen**Art. 45**

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:⁹⁷

- a. im Gesuch um Zulassung falsche Angaben macht;

⁹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014 (AS **2014** 4295). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁹⁵ SR **952.0**

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. II 1 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5229).

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

b.⁹⁸ ohne Zulassung Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte», «zugelassene leitende Prüferin», «zugelassener leitender Prüfer», «zugelassenes Revisionsunternehmen», «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» oder «zugelassene Prüfgesellschaft» verwendet (Art. 12 Abs. 3);

c.⁹⁹ trotz vorgängiger Androhung gegen die Mitwirkungspflicht nach Artikel 14 verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.¹⁰⁰

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 47 Provisorische Zulassung

¹ Wer innert vier Monaten nach Inkrafttreten des RAG ein Gesuch um Zulassung einreicht und die Zahlung der Gebühr nach Artikel 38 nachweist, wird provisorisch für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen. Im Revisorenregister wird angemerkt, dass es sich um eine provisorische Zulassung handelt.

² Sind die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt, so wird das Gesuch abgewiesen.

³ Natürliche Personen, die bei einem Revisionsunternehmen angestellt oder an einem solchen beteiligt sind, und das jeweilige Revisionsunternehmen müssen die Einreichung ihrer Gesuche koordinieren.

⁴ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erhält eine elektronische Bestätigung der provisorischen Zulassung. Die Börse erhält eine elektronische Mitteilung aller provisorischen Zulassungen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde setzt den provisorisch zugelassenen Personen und Unternehmen eine angemessene Frist, innert der diese die Unterlagen zum Gesuch einreichen müssen. Gleichzeitig droht sie für den Fall, dass die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, den Entzug der provisorischen Zulassung an. Aus wichtigen Gründen kann die Aufsichtsbehörde die Frist auf schriftliches Gesuch hin angemessen verlängern.

⁹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁹⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

¹⁰⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6071).

⁶ Wird die Frist nach Absatz 5 nicht eingehalten, so entzieht die Aufsichtsbehörde die provisorische Zulassung. Sie teilt den Entzug den betroffenen spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Börse schriftlich mit und passt das Register entsprechend an. In diesem Fall kann das Gesuch um Zulassung auf dem ordentlichen Weg erneut eingereicht werden.

⁷ Revisionsdienstleistungen, die mit provisorischer Zulassung erbracht werden, sind auch dann rechtsgültig, wenn nachträglich keine definitive Zulassung erteilt wird.

Art. 48 Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts

¹ Wer innert vier Monaten nach Inkrafttreten des RAG ein Gesuch um Zulassung stellt und eine ausländische Ausbildung abgeschlossen hat, die mit einer schweizerischen Ausbildung vergleichbar ist (Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG), wird provisorisch für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen, wenn sie oder er einen Lehrgang zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts absolviert. Die provisorische Zulassung wird entzogen, wenn der Lehrgang und die Prüfung nicht bis zum 31. August 2008 erfolgreich abgeschlossen wurden.

² Waren Personen nach Absatz 1 während der drei Jahre vor der Gesuchstellung mehrheitlich für ein Revisionsunternehmen mit Sitz in der Schweiz tätig und haben sie vorwiegend Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbracht, so müssen sie weder einen Lehrgang noch eine Prüfung zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts absolvieren.

Art. 49¹⁰¹ Qualitätssicherungssystem

¹ Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen, müssen ab dem 15. Dezember 2013 über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit überwachen (Art. 9 Abs. 1).

² Revisionsunternehmen, die eingeschränkte Revisionen durchführen, müssen ab dem 1. Oktober 2017 über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit überwachen (Art. 9 Abs. 1).¹⁰²

Art. 50 Zulassung von natürlichen Personen nach altem Recht

¹ Natürliche Personen können in Anwendung von Artikel 43 Absatz 6 RAG als Revisionexpertinnen oder Revisionsexperten oder als Revisorinnen oder Revisoren zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie:

- a. am 1. Juli 1992 über eine der Ausbildungen und die entsprechende Fachpraxis nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 15. Juni 1992¹⁰³ über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren verfügt haben;

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Aug. 2017, in Kraft seit 1. Okt. 2017 (AS 2017 4863).

¹⁰³ [AS 1992 1210]

- b. seit dem 1. Juli 1992 mehrheitlich und ohne wesentliche Unterbrüche auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision tätig gewesen sind.

² Der Nachweis von beaufsichtigter Fachpraxis ist nicht notwendig.

Art. 51 Rotationspflicht

Die Frist von sieben Jahren für die Rotation der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors (Art. 730a Abs. 2 OR) beginnt mit dem Inkrafttreten der Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005¹⁰⁴ zu laufen. Die leitende Revisorin oder der leitende Revisor darf nach dem Inkrafttreten höchstens noch sieben Jahresrechnungen prüfen.

Art. 51a¹⁰⁵ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 5. November 2014

¹ Prüfgesellschaften, die ausschliesslich einer Selbstregulierungsorganisation gemäss GwG¹⁰⁶ angeschlossene Finanzintermediäre prüfen (Art. 11a Abs. 2), müssen die Zulassungsvoraussetzung nach Artikel 11b Buchstabe a zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung erfüllen.

² Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, die am Tag des Inkrafttretens dieser Änderung über eine Zulassung der FINMA verfügen oder gemäss GwG für eine Selbstregulierungsorganisation tätig sind, müssen die Anforderungen an die Prüfstunden nach den Artikeln 11d Absatz 2 Buchstabe a, 11e Absatz 2 Buchstabe a, 11f Absatz 2 Buchstabe a, 11g Absatz 2 Buchstabe a und 11j zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung erfüllen.

³ Zulassungsgesuche von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern, die beim Inkrafttreten dieser Änderung von der FINMA nicht entschieden sind, werden von der Aufsichtsbehörde nach neuem Recht beurteilt.

Art. 51b¹⁰⁷ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juli 2015

Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a RAG erbringen, deren Beteiligungspapiere bei Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2015 an einer Schweizer Börse kotiert sind und für die die Zulassungspflicht entfällt, müssen sich spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2015 bei der Aufsichtsbehörde anmelden.

¹⁰⁴ AS 2007 4791

¹⁰⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁰⁶ SR 955.0

¹⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2015 (AS 2015 2439).

Art. 51^{c108} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. November 2018

In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können sich leitende Prüferinnen und Prüfer, die Personen nach Artikel 1b BankG prüfen, in Abweichung von Artikel 11d^{bis} Absatz 3 die Berufserfahrung und Prüfstunden in den Aufsichtsbereichen nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a und c voll an die Anforderungen nach Artikel 11d^{bis} Absätze 1 und 2 anrechnen lassen.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am 1. September 2007 in Kraft.

² Artikel 10 Absatz 1 tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Die Artikel 13 Absatz 2 und 20 Buchstabe j der Fassung vom 22. August 2007¹⁰⁹ treten nicht in Kraft.¹¹⁰

³ Artikel 21 tritt am 1. September 2009 in Kraft.

⁴ Die Ziffern II/7, II/8 und II/9 des Anhangs treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁰⁸ Eingefügt durch Ziff. II 1 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5229).

¹⁰⁹ AS **2007** 3989

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2015 (AS **2015** 2439).

Anhang 1¹¹¹
(Art. 46)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Die Verordnung vom 15. Juni 1992¹¹² über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren wird aufgehoben.

II

Die nachfolgenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...¹¹³

¹¹¹ Ursprünglich: Anhang.

¹¹² [AS **1992** 1210]

¹¹³ Änderungen können unter AS **2007** 3989 konsultiert werden.

Anhang 2¹¹⁴
(Art. 10 Abs. 2)

Liste der anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden

Australien	Australian Securities and Investments Commission (ASIC)
Belgien	College van Toezicht op de Bedrijfsrevisoren / Collège de Supervision des Réviseurs d'Entreprises (CTBR/CSRE)
Bermuda	Bermuda Public Accountability Board
Brasilien	Comissão de Valores Mobiliários (CVM)
Bulgarien	Commission for Public Oversight of Statutory Auditors (CPOSA)
China	China Securities Regulatory Commission (CSRC)
Dänemark	Danish Business Authority (DBA)
Deutschland	Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)
Finnland	Finnish Patent and Registration Office, Auditor Oversight Unit (PRH)
Frankreich	Haut Conseil du commissariat aux comptes (H3C)
Griechenland	Hellenic Accounting and Auditing Standards Oversight Board (ELTE)
Grossbritannien	Financial Reporting Council (FRC)
Guernsey	Guernsey Registry
Indonesien	Pusat Pembinaan Profesi Keuangan (PPPK), Secretariat General, Ministry of Finance
Insel Man	Isle of Man Financial Services Authority (IoMFSA)
Irland	Irish Auditing & Accounting Supervisory Authority (IAASA)
Island	Public Auditors Oversight Board (PAOB)
Italien	Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB)
Japan	Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board (CPAAOB)
Jersey	Jersey Financial Services Commission (JFSC)
Kanada	Canadian Public Accountability Board (CPAB)
Katar	Qatar Financial Centre Authority (QFC)

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 1. Juli 2015 (AS **2015** 2439). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 331).

Kroatien	Croatian Audit Public Oversight Committee (APOC)
Lettland	Ministry of Finance, Department of Taxes Administration and Accounting Policy, Audit Oversight Commission
Liechtenstein	Finanzmarktaufsicht (FMA)
Litauen	Authority of Audit, Accounting, Property Valuation and Insolvency Management (AAAPVIM)
Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
Malta	Ministry of Finance, The Economy & Investment
Mauritius	Financial Reporting Council (FRC)
Neuseeland	Financial Markets Authority (FMA)
Niederlande	Authority for the Financial Markets (AFM)
Norwegen	Finanstilsynet
Österreich	Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)
Polen	Audit Oversight Commission (AOC)
Portugal	Securities Market Commission
Rumänien	Consiliul Pentru Supravegherea În Interes Public A Profesiei Contabile (CSIPPC)
Schweden	Swedish Inspectorate of Auditors
Singapur	Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA)
Slowakei	Auditing Oversight Authority
Slowenien	Agency for Public Oversight of Auditing (APOA)
Spanien	Accounting and Auditing Institute
Südafrika	Independent Regulatory Board for Auditors (IRBA)
Südkorea	Financial Services Commission (FSC), Securities and Futures Commission (SFC) und Financial Supervisory Service (FSS)
Taiwan (Chinesisches Taipei)	Financial Supervisory Commission (FSC)
Thailand	Securities and Exchange Commission (SEC)
Tschechien	Public Audit Oversight Board (RVDA)
Türkei	Public Oversight Accounting and Auditing Standards Authority (POA) und Capital Markets Board of Turkey (CMB)
Ungarn	Auditors' Public Oversight Authority (Ministry for National Economy)
Vereinigte Staaten	Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)